



Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Eurodac-Verordnung (EU) 2024/1358 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten

(Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Notenaustausch vom ...³ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2024/1358 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol's auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Notenaustausche nach Absatz 1 zu unterrichten.

SR

- 1 SR 101
- 2 BBl xxxx xxx
- 3 SR 0.362.380.xxx; BBl 2024 xxx
- 4 SR 0.142.392.68

Art. 2

Die Änderung der Bundesgesetze im Anhang wird angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesgesetze im Anhang.

Anhang
(Art. 2)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁵

Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis} zweite Fussnote⁶

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen:

- a^{bis} müssen, sofern erforderlich, über ein Visum nach der Verordnung (EG) Nr. 810/2009⁷ oder über eine Reisegenehmigung nach der Verordnung (EU) 2018/1240⁸ (ETIAS-Reisegenehmigung) verfügen;

Art. 109k Informationssystem Eurodac

¹ Das Informationssystem Eurodac (Eurodac) enthält nach Massgabe der Verordnung (EU) 2024/1358⁹ die persönlichen Daten von Drittstaatsangehörigen, die mindestens sechs Jahre alt sind und:

- a. ein Asylgesuch gestellt haben;

⁵ SR 142.20

⁶ BBl 2022 3212

⁷ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (UE) 2019/1155, ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 25.

⁸ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1358, ABl. L, 2024/1358, 22.05.2024.

⁹ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L, 2024/1358, 22.05.2024.¹⁰ Vgl. Fussnote zu Art. 109k Abs. 1.

- b. an einem Verfahren zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen beteiligt sind oder im Rahmen eines solchen Verfahrens zugelassen werden;
- c. aus Seenot gerettet wurden;
- d. vorübergehend Schutz erhalten haben und einer Gruppe Schutzbedürftiger angehören;
- e. aus einem Staat, der durch keines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist (Nicht-Dublin-Staat), illegal in den Schengen-Raum eingereist sind;
- f. sich illegal im Schengen-Raum aufhalten.

² Folgende Kategorien von Daten werden über eine einzige nationale Schnittstelle an Eurodac übermittelt:

- a. Identitätsdaten über die betreffenden Drittstaatsangehörigen sowie die Daten zu den Reisedokumenten und Identitätsdokumenten;
- b. Fingerabdrücke und Gesichtsbild;
- c. Daten zu Verfahren und Zuständigkeiten in den Schengen-Staaten und Dublin-Staaten;
- d. weitere Daten inklusiv besonders schützenswerte Daten nach Massgabe der Kapitel II, III, IV und V der Verordnung (EU) 2024/1358 über die Person und ihre Identität.

³ Die Daten nach Absatz 2 Buchstaben a und b werden automatisiert im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gespeichert.

Art. 109l Erfassung, Abfrage und Bearbeitung der Daten in Eurodac

¹ Das BAZG, die Ausländer- und Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden nehmen von Ausländerinnen und Ausländern, die mindestens sechs Jahre alt sind, unverzüglich die Abdrücke aller Finger ab, erstellen das Gesichtsbild und erheben die weiteren nach Massgabe der Verordnung (EU) 2024/1358¹⁰ vorgesehenen Daten, wenn die betroffene Person:

- a. aus einem Nicht-Dublin-Staat, illegal in die Schweiz einreist und nicht zurückgewiesen wird oder im Hinblick auf eine Ausschaffung während des gesamten Zeitraums zwischen ihrem Aufgreifen und der Wegweisung nicht festgehalten oder in Haft genommen wird;
- b. sich illegal in der Schweiz aufhält.

² Die zuständigen kantonalen Behörden bestimmen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer unverzüglich eine Vertrauensperson, die deren Interessen während der Erfassung der biometrischen Daten wahrnimmt.

¹⁰ Vgl. Fussnote zu Art. 109k Abs. 1.

³ Die Daten nach Artikel 109*k* Absatz 2 werden innerhalb von 72 Stunden nach dem Aufgreifen der betroffenen Person an die Zentraleinheit übermittelt. Wird die Person länger als 72 Stunden in Haft genommen, so muss die Datenübermittlung vor der Freilassung erfolgen.

⁴ Lassen die Finger der betroffenen Person keine Erfassung der Fingerabdrücke zu, so müssen die Fingerabdrücke innerhalb von 48 Stunden, nachdem eine qualitativ einwandfreie Erfassung wieder möglich ist, an die Zentraleinheit übermittelt werden. Können wegen des Gesundheitszustands der betroffenen Person oder wegen Massnahmen der öffentlichen Gesundheit die Fingerabdrücke nicht abgenommen und das Gesichtsbild nicht erstellt werden, so müssen diese innerhalb von 48 Stunden nach Wegfallen des Hinderungsgrunds an die Zentraleinheit übermittelt werden.

⁵ Die übermittelten Daten nach Artikel 109*k* Absatz 2 werden in Eurodac gespeichert und die biometrischen Daten mit den in dieser Datenbank bereits gespeicherten Daten automatisch abgeglichen. Nur wenn ein Abgleich anhand der Fingerabdrücke der betroffenen Person nicht möglich ist, wird dieser mittels Gesichtsbild durchgeführt. Das Ergebnis des Abgleichs wird dem SEM und den zuständigen Behörden mitgeteilt.

⁶ Wird die Datenübermittlung durch schwerwiegende technische Probleme verhindert, so wird eine Nachfrist von 48 Stunden gewährt, um die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit das System wieder einwandfrei funktioniert.

⁷ Im Rahmen der Anwendung der Dublin-Assoziierungsabkommen¹¹ ist das SEM die nationale Zugangsstelle (NAP). Es ist für die Übermittlung und Bearbeitung der Daten und die Kommunikation mit der Zentraleinheit zuständig.

⁸ Nach erfolgreichem Vollzug der Wegweisung übermittelt das SEM den Zeitpunkt der Ausschaffung beziehungsweise der Ausreise aus dem Gebiet der Dublin-Staaten an die Zentraleinheit.

⁹ Die übermittelten Daten werden von der Zentraleinheit in Eurodac gespeichert und fünf Jahre nach Abnahme der biometrischen Daten automatisch vernichtet. Das SEM ersucht die Zentraleinheit unverzüglich um vorzeitige Vernichtung dieser Daten, sobald es Kenntnis davon erhält, dass die Ausländerin oder der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines Dublin-Staates erhalten hat.

¹⁰ Folgende Behörden können die Daten von Eurodac abfragen:

- a. das SEM: im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle;
- b. das SEM, die schweizerischen Vertretungen und die Missionen im Ausland, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA sowie das BAZG und die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden: im Rahmen des Visumverfahrens für den kurzfristigen Aufenthalt.

¹¹ Diese Abkommen sind in Anhang 1 aufgeführt.

¹¹ Auf die Verfahren nach den Absätzen 1–8 sind die Artikel 102*b*, 102*c* und 102*e* AsylG¹² anwendbar.

Art. 109^{bis}13 Bekanntgabe von Eurodac-Daten

¹ Die im Informationssystem Eurodac (Art. 109*k*) gespeicherten Personendaten dürfen nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen, private Stellen oder natürliche Personen übermittelt werden.

² Das SEM darf jedoch an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist, Daten übermitteln, wenn dies zum Nachweis der Identität einer oder eines sich illegal in der Schweiz aufhaltenden Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Rückkehr notwendig ist und die Bedingungen nach Artikel 50 der Verordnung (EU) 2024/1358¹⁴ erfüllt sind.

Art. 109^{ter} Ausführungsbestimmungen zu Eurodac

Der Bundesrat regelt:

- a. für welche Einheiten der Bundesbehörden nach Artikel 109*l* Absätze 1 und 10 die dort genannten Befugnisse gelten;
- b. das Verfahren für den Erhalt von Daten aus Eurodac durch die Behörden nach Artikel 109^{quater} Abs. 2;
- c. die Daten von Eurodac, auf welche die Behörden Zugriff haben;
- d. die Modalitäten in Bezug auf die Datensicherheit;
- e. die Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- f. die Verantwortung für die Datenbearbeitung.

Art. 109^{quater}15 Abgleich in Eurodac zum Zweck der Strafverfolgung

¹ Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nach Artikel 12 Absatz 2 des Schengen-Informationsaustauschgesetzes (Slag) im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der nationalen Prüfstelle nach Absatz 2 einen Abgleich von Fingerabdrücken, dem Gesichtsbild oder die Abfrage mittels alphanumerischen Datens in Eurodac beantragen:

- a. fedpol;
- b. der NDB;
- c. die Bundesanwaltschaft;

¹² SR 142.31

¹³ BBl 2021 674

¹⁴ Vgl. Fussnote zu Art. 109*k* Abs. 1.

¹⁵ BBl 2021 741

d. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano.

² Die nationale Prüfstelle nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1358¹⁶ ist die Einsatz- und Alarmzentrale fedpol. Sie prüft insbesondere, ob die Voraussetzungen für den Abgleich durch die Behörden in Eurodac nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1358 erfüllt sind.

³ Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so löst die nationale Prüfstelle die Abfrage in Eurodac aus. Der Abgleich der Fingerabdrücke, des Gesichtsbildes oder die Abfrage mittels alphanumerischer Daten in Eurodac erfolgt automatisiert via Zugangsstelle.

⁴ In dringenden Ausnahmefällen nach Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1358 kann die nationale Prüfstelle die Abfrage unverzüglich in Eurodac auslösen und nachträglich überprüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 109^{quinquies} Überprüfung der Fingerabdrücke und Gesichtsbilder von Eurodac

¹ Eine Spezialistin oder ein Spezialist nimmt eine Überprüfung der Fingerabdrücke vor, wenn die Eurodac-Abfrage einen Treffer ergeben hat und dies erforderlich ist.

² Eine Spezialistin oder ein Spezialist nimmt eine Überprüfung der Gesichtsbilder vor, wenn die Eurodac-Abfrage nur mit Gesichtsbild erfolgt ist und einen Treffer ergeben hat.

³ Das SEM bestimmt, über welche Qualifikationen die Spezialistinnen oder Spezialisten nach den Absätzen 1 und 2 verfügen müssen.

Art. 110 Abs. 1 zweite Fussnote¹⁷

¹ Der gemeinsame Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) nach den Verordnungen (EU) 2019/817¹⁸ und (EU) 2019/818¹⁹ enthält die biometrischen Merkmalsdaten, die aus den biometrischen Daten der folgenden Schengen/Dublin-Informationssysteme generiert wurden:

¹⁶ Vgl. Fussnote zu Art. 109k Abs. 1.

¹⁷ BBl 2021 674

¹⁸ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, Fassung gemäss ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

¹⁹ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1358, ABl. L, 2024/1358, 22.05.2024.²⁰ BBl 2021 674

Art. 110c Abs. 1 Bst. e²⁰

¹ Die folgenden Behörden können zur Aufdeckung von Mehrfachidentitäten von Drittstaatsangehörigen die im CIR gespeicherten Daten und Verweise abfragen:

- e. das SEM, die kantonalen Migrations- und Polizeibehörden sowie das BAZG im Rahmen ihrer Aufgaben im Asyl- und Ausländerbereich in Zusammenhang mit dem Zugang zu den Eurodac-Daten: wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen Eurodac-Datensatz nach der Verordnung (EU) 2024/1358²¹ vorliegt.

Art. 120d Bst. e²²

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer für die Datenbearbeitung zuständigen Behörde Personendaten:

- e. aus Eurodac für andere als die in den Artikeln 109k–109l^{quater} dieses Gesetzes sowie in den Artikeln 102a^{bis}–102a^{quater} und 102c Absätze 5 und 6 AsylG vorgesehenen Zwecke bearbeitet.

2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998²³

Art. 99 Sachüberschrift, Abs. 1–4

Abnahme und Auswertung von Fingerabdrücken und
Gesichtsbildern

¹ Von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen, die mindestens sechs Jahre alt sind, werden die Abdrücke aller Finger abgenommen und ein Gesichtsbild erstellt. Für Minderjährige unter sechs Jahren kann der Bundesrat die Abnahme von Fingerabdrücken und das Erstellen von Gesichtsbildern vorsehen.

² Die Fingerabdrücke und Gesichtsbilder werden ohne zugehörige Personalien in einer vom fedpol und vom SEM geführten Datenbank gespeichert.

³ Neu abgenommene Fingerabdrücke und Gesichtsbilder werden mit den von fedpol geführten Datensammlungen abgeglichen.

⁴ Stellt fedpol eine Übereinstimmung mit einem schon vorhandenen Fingerabdruck oder Gesichtsbild fest, so gibt es diesen Umstand dem SEM sowie den betroffenen kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachtkorps zusammen mit den Personalien der betroffenen Person (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Referenznummer, Personennummer, Staatsangehörigkeit, Prozesskontrollnummer und Zuteilungskanton) bekannt. Von polizeilichen Erfassungen werden

²⁰ BBl 2021 674

²¹ Vgl. Fussnote zu Art. 109k Abs. 1.

²² BBl 2021 674

²³ SR 142.31

zudem Datum, Ort und Grund der Fingerabdruckabnahme und der Gesichtsbilderstellung in Codeform mitgeteilt.

Art. 102a^{bis} Informationssystem Eurodac

¹ Das Informationssystem Eurodac (Eurodac) enthält nach Massgabe der Verordnung (EU) 2024/1358²⁴ die persönlichen Daten von Drittstaatsangehörigen, die mindestens sechs Jahre alt sind und:

- a. ein Asylgesuch gestellt haben;
- b. an einem Verfahren zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen beteiligt sind oder im Rahmen eines solchen Verfahrens zugelassen werden;
- c. aus Seenot gerettet wurden;
- d. vorübergehend Schutz erhalten haben und einer Gruppe Schutzbedürftiger angehören;
- e. aus einem Nicht Dublin-Staat illegal in den Schengen-Raum eingereist sind;
- f. sich illegal im Schengen-Raum aufhalten.

² Folgende Kategorien von Daten werden über eine einzige nationale Schnittstelle an die Zentraleinheit des Systems Eurodac übermittelt:

- a. Identitätsdaten über die betreffenden Drittstaatsangehörigen sowie Daten zu den Reisedokumenten und Identitätsdokumenten;
- b. Fingerabdrücke und Gesichtsbild;
- c. Daten zu Verfahren und Zuständigkeiten in den Schengen-Staaten und Dublin-Staaten;
- d. weitere Daten inklusiv besonders schützenswerte Daten nach Massgabe der Kapitel II, III, IV und V der Verordnung (EU) 2024/1358 über die Person und ihre Identität.

³ Die Daten nach Absatz 2 Buchstaben a und b werden automatisiert im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gespeichert.

²⁴ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol's auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L, 2024/1358, 22.05.2024.

Art. 102a^{ter} Erfassung, Abfrage und Bearbeitung der Daten in Eurodac

¹ Im Rahmen der Anwendung der Dublin-Assoziierungsabkommen²⁵ ist das SEM die nationale Zugangsstelle (NAP). Es ist für die Übermittlung und Bearbeitung der Daten und die Kommunikation mit der Zentraleinheit zuständig.

² Folgende Behörden können Daten in Eurodac nach Massgabe der Verordnung (EU) 2024/1358²⁶ erfassen und abfragen:

- a. das SEM, das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und die Flughafenpolizei: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Asylbereich;
- b. das SEM und die schweizerischen Vertretungen im Ausland: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Verfahren zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen.

³ Die Behörden übermitteln die Daten nach Artikel 102a^{bis} Absatz 2 innerhalb von 72 Stunden nach deren Erfassung an die Zentraleinheit.

⁴ Lassen die Finger der betroffenen Person keine Erfassung der Fingerabdrücke zu, so müssen die Fingerabdrücke innerhalb von 48 Stunden, nachdem eine qualitativ einwandfreie Erfassung wieder möglich ist, an die Zentraleinheit übermittelt werden. Können wegen des Gesundheitszustands der betroffenen Person oder wegen Massnahmen der öffentlichen Gesundheit die Fingerabdrücke nicht abgenommen und das Gesichtsbild nicht erstellt werden, so müssen diese innerhalb von 48 Stunden nach Wegfallen des Hinderungsgrunds an die Zentraleinheit übermittelt werden.

⁵ Die übermittelten Daten nach Artikel 102a^{bis} Absatz 2 werden in Eurodac gespeichert und die biometrischen Daten mit den im Informationssystem bereits gespeicherten Daten automatisch abgeglichen. Nur wenn ein Abgleich anhand der Fingerabdrücke der betroffenen Person nicht möglich ist, wird dieser mittels Gesichtsbild durchgeführt. Das Ergebnis des Abgleichs wird dem SEM mitgeteilt.

⁶ Wird die Datenübermittlung durch schwerwiegende technische Probleme verhindert, so wird eine Nachfrist von 48 Stunden gewährt, um die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit das System wieder einwandfrei funktioniert.

⁷ Das SEM übermittelt zudem die folgenden Daten an die Zentraleinheit:

- a. den zuständigen Dublin-Staat, sobald dieser nach der Verordnung (EU) 2024/1351²⁷ bestimmt wurde;
- b. bei Aufnahme oder Wiederaufnahme einer Person nach der Verordnung (EU) 2024/1351: den Zeitpunkt der Ankunft in der Schweiz;
- c. bei Nachweis, dass eine gesuchstellende Person, für welche die Schweiz nach der Verordnung (EU) 2024/1351 für die Behandlung ihres Gesuchs zuständig ist, für mindestens drei Monate das Gebiet der Staaten, die durch

²⁵ Diese Abkommen sind in Anhang 1 aufgeführt.

²⁶ Vgl. Fussnote zu Art. 102a^{bis} Abs. 1.

²⁷ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, ABl. L, 2024/1351, 22.05.2024.

- eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind, verlassen hat:
den Zeitpunkt der Ausreise;
- d. nach erfolgreichem Vollzug der Wegweisung, den Zeitpunkt der Ausschaffung bzw. der Ausreise der gesuchstellenden Person aus dem Gebiet der Dublin-Staaten;
 - e. sofern die Schweiz aufgrund der Souveränitätsklausel der Verordnung (EU) 2024/1351 oder im Rahmen eines Verfahrens zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen (art. 56) freiwillig der zuständige Dublin-Staat für die Behandlung eines Asylgesuchs wird oder einer Person einen Aufenthaltstitel gewährt: ihre Zuständigkeit;
 - f. sofern die Fristen für eine Dublin-Überstellung nicht eingehalten wurden, der neu zuständige Staat.

⁸ Die Daten werden spätestens zehn Jahre nach Abnahme der biometrischen Daten von der Zentraleinheit automatisch vernichtet. Erhält eine Person, deren Daten von der Schweiz an Eurodac übermittelt wurden, vor Ablauf dieser Frist die Staatsangehörigkeit eines Dublin-Staates, so ersucht das SEM, sobald es von diesem Umstand Kenntnis erhält, die Zentraleinheit um vorzeitige Vernichtung der Daten.

Art. 102a^{quater}²⁸ Abgleich in Eurodac zum Zweck der Strafverfolgung

¹ Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nach Artikel 12 Absatz 2 des Schengen-Informationsaustauschgesetzes (Slag) im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der nationalen Prüfstelle nach Absatz 2 einen Abgleich von Fingerabdrücken, Gesichtsbildern oder die Abfrage mittels alphanumerischen Daten in Eurodac beantragen:

- a. fedpol;
- b. der NDB;
- c. die Bundesanwaltschaft;
- d. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano.

² Die nationale Prüfstelle nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1358²⁹ ist die Einsatz- und Alarmzentrale fedpol. Sie prüft insbesondere, ob die Voraussetzungen für den Abgleich durch die Behörden in Eurodac nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1358 erfüllt sind.

³ Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so löst die nationale Prüfstelle die Abfrage in Eurodac aus. Der Abgleich der Fingerabdrücke, der Gesichtsbilder oder die Abfrage mittels alphanumerischen Daten erfolgt automatisiert via die nationale Zugangsstelle.

²⁸ BBl 2021 741

²⁹ Vgl. Fussnote zu Art. 102a^{bis} Abs. 1.

⁴ In dringenden Ausnahmefällen nach Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1358 kann die nationale Prüfstelle die Abfrage unverzüglich in Eurodac auslösen und nachträglich überprüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 102a^{quinquies}

Überprüfung der Fingerabdrücke und Gesichtsbilder von Eurodac

¹ Eine Spezialistin oder ein Spezialist nimmt eine Überprüfung der Fingerabdrücke vor, wenn die Eurodac-Abfrage einen Treffer ergeben hat und dies erforderlich ist.

² Eine Spezialistin oder ein Spezialist nimmt eine Überprüfung der Gesichtsbilder vor, wenn die Eurodac-Abfrage nur mit Gesichtsbild erfolgt ist und einen Treffer ergeben hat.

³ Das SEM bestimmt, über welche Qualifikationen die Spezialistinnen oder Spezialisten nach den Absätzen 1 und 2 verfügen müssen.

Art. 102c Abs. 5 und 6

⁵ Die im Eurodac gespeicherten Personendaten dürfen nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen, private Stellen oder natürliche Personen übermittelt werden.

⁶ Das SEM darf jedoch an einen Staat, der durch keines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, Daten übermitteln, wenn dies zum Nachweis der Identität einer oder eines Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Rückkehr notwendig ist und die Bedingungen nach Artikel 50 der Verordnung (EU) 2024/1358³⁰ erfüllt sind.

Art. 102c^{bis} Ausführungsbestimmungen zu Eurodac

Der Bundesrat regelt:

- a. für welche Einheiten der Bundesbehörden nach Artikel 102a^{ter} Absatz 2 die dort genannten Befugnisse gelten;
- b. das Verfahren für den Erhalt von Daten des Eurodac durch die Behörden nach Artikel 102a^{quater} Absatz 2;
- c. die Eurodac-Daten, auf welche die Behörden Zugriff haben;
- d. die Speicherung der Daten und das Verfahren für deren Löschung;
- e. die Modalitäten in Bezug auf die Datensicherheit;
- f. die Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- g. die Verantwortung für die Datenbearbeitung.

³⁰ Vgl. Fussnote zu Art. 102a^{bis} Abs. 1.

3. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008³¹ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

Art. 16a Abs. 1 Einleitungssatz zweite Fussnote³²

¹ Der gemeinsame Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) nach den Verordnungen (EU) 2019/817³³ und (EU) 2019/818³⁴ enthält die biometrischen Merkmalsdaten, die aus den biometrischen Daten der folgenden Schengen-/Dublin-Informationssysteme generiert wurden:

³¹ SR 361

³² BBl 2021 674

³³ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

³⁴ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1358, ABl. L, 2024/1358, 22.05.2024.